Beschlussvorlage 2014-2019/SR-139 Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien Erstellungsdatum: 26.05.2016 Verfasser Corinna Thiele Aktenzeichen 22.11.03

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung)

Beratungsfolge:					Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef		
06.06.2016	Ortschaftsrat Schopsdorf	Vorberatung						
08.06.2016	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung						
09.06.2016	Ortschaftsrat Tucheim	Vorberatung						
13.06.2016	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung						
14.06.2016	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung						
16.06.2016	Hauptausschuss	Vorberatung						
21.06.2016	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung						
23.06.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung) gemäß Variante Nr.: _____

(Corinna Thiele) Fachbereichsleiter/in (Thomas Barz) Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Kommune, mit welchen Hebesätzen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zu erheben ist. Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Die derzeitigen Hebesätze ergeben sich aus der Haushaltssatzung 2015, welche weiter ihre Gültigkeit hat.

Die Hebesätze der Ortschaften wurden zudem in den Gebietsänderungsvereinbarungen festgeschrieben. Gleichzeitig treten alle bisherigen Hebesatzsatzungen außer Kraft.

Die dramatische Haushaltssituation zwingt die Stadt Genthin, Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock zu beantragen. Um jedoch überhaupt anspruchsberechtigt zu sein, müssen Einzahlungs- und Ertragsverbesserungen sowie Auszahlungs- und Aufwandsreduzierungen vorgenommen werden. Die Variante 1 ist die Mindestvoraussetzung, die vom Finanzministerium verlangt wird. Eine spürbare Entlastung bringt aber erst die Variante 2.

Zur Variante 1 (Ausgleichsstock)

Leistungen aus dem Ausgleichsstock können leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden. Die Bedarfszuweisungen dienen der teilweisen Deckung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der ordentlichen Tilgung (Bemessungsgrundlage).

Der Haushalt muss in einem überschaubaren Konsolidierungszeitraum so konsolidiert werden, dass die Kommune ohne weitere Hilfen aus dem Ausgleichsstock finanziell wieder handlungsfähig wird und alle verfügbaren Entschuldungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Gemäß Punkt 3.2 i.V.m. Punkt 2.1.1 des RdErl. des MF vom 08.05.2015-27.10611 hat die Kommune die Grundsteuer A und B einen Hebesatz von 50% über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse des Jahres 2013 zu erheben. Bei der Gewerbesteuer müssen es mindestens 25% sein (siehe Anlage 3).

Weiterhin müssten die freiwilligen Ausgaben von aktuell 10,40 % auf 2,00 % gesenkt werden. Das wäre eine Reduzierung um 1,6 Mio. €.

	Freiwillige Aufgaben Produkt und Bezeichnung	Ergebnis der Ergebnisrechnung für das Jahr 2015 (in EUR)	Ergebnis der Finanzrechnung für das Jahr 2015 (in EUR)	Anteil an Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit in v. H.
1110	Gemeindeorgane (Kto. 5421)	66.266,50	66.266,50	0,36%
1261	Brandschutz (Kto. 5421)	74.171,61	74.171,61	0,40%
5751	Tourismus	66.428,10	66.428,10	0,36%
2811	Feste und Veranstaltungen	126.453,36	126.578,36	0,68%
2721	Bibliothek	202.748,50	210.095,09	1,13%
4241	Sportanlagen *1	118.473,68	121.515,60	0,65%
4242	Sport- und Schwimmhallen *2	309.122,20	323.351,60	1,74%
5451	Straßenbeleuchtung	252.507,84	249.327,15	1,34%
5521	Öffentliche Gewässer	78.398,40	82.139,61	0,44%
5531	Friedhöfe	57.058,88	+ 67.627,02	-0,36%
5731	Allg. Einrichtungen, wirtschaftliche Unternehmen	+ 240.352,31	+ 240.372,31	-1,29%
1113	Bauhof *3	613.765,18	616.861,29	3,32%
5511	Grünflächen	148.413,00	148.413,00	0,80%
3661	Jugendarbeit, Jugendeinrichtungen	144.813,69	145.499,91	0,78%
2813	Denkmalschutz	10.765,27	10.765,27	0,06%
Gesamt		2.004.722,84	1.933.413,75	10,40%

^{*1)} Für das Produkt 4241 werden 33 von Hundert der Gesamtkosten für die Pflichtaufgabe Schulsport berücksichtigt.

Zu Variante 2

Die Variante 2 erfüllt ebenso die Voraussetzungen für die Beantragung der Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock. Da der Mehrertrag gegenüber der Variante 1 767.800 € beträgt, könnte die Kürzung bei den freiwilligen Leistungen geringer ausfallen.

^{*2)} Für das Produkt 4242 werden 10 von Hundert der Gesamtkosten für die Pflichtaufgabe Schulsport/ Schulschwimmen berücksichtigt.

^{*3)} Für das Produkt 1113 werden ca. 30 von Hundert der Gesamtkosten für die Pflichtaufgaben u.a. Winterdienst, Straßenreinigung, Kita, Hort berücksichtigt. Mit dem Haushaltsjahr 2016 werden die Kosten über die interne Leistungsverrechnung berücksichtigt.

2014-2019/SR-139

Anlagen:

Hebesatzsatzung Variante 1 (Ausgleichsstock)
Hebesatzsatzung Variante 2
Berechnung der Hebesätze Anlage 3
Beispielrechnung Gewerbesteuererhöhung
Beispielrechnung Grundsteuererhöhung und Hebesätze Nachbarkommunen

Finanzielle Auswirkungen:

Variante 1 – Mehrertrag von 727.670,41 € Variante 2 – Mehrertrag von 1.495.514,19